

Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Deka EURO STOXX® 50 (thesaurierend) UCITS ETF
Sondervermögen gem. KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz
Geschäftsjahr vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Dezember 2017
Thesaurierung zum 31. Dezember 2017

ISIN: DE000ETFL466
WKN: ETFL46

Ex-Tag: 2. Januar 2018
Steuerlicher Zufluss: 31. Dezember 2017

		Betrag per Anteil in EUR		
		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen ¹⁾	Körper- schaften ²⁾
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:				
a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	Nachrichtlich: Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	0,4500000	0,4500000	0,4500000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	in der Ausschüttung enthaltener Liquiditätsüberhang aus den Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
b)	Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge	1,6599236	1,6599236	1,6599236
	davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	1,6599236	1,6599236	1,6599236
c)	In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	1,6411598	0,0000000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a	-	0,0000000	0,0000000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	-	-
ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000

hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	1,0095421	1,0095421	1,0095421
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,9918190	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1, 2 und 4	1,2655870	1,2655870	1,2655870
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	0,3943367 - 0,0000000	0,3943367 0,3943367 0,0000000	0,3943367 0,0000000 0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b Abs. 1 KStG oder davon steuerpflichtige Veräußerungsgewinne, nicht enthalten in c) dd) und in c) ff)	1,2655870 - 0,0000000	1,2655870 1,2468231 0,0000000	1,2655870 0,0000000 0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁴⁾	0,1097396	0,1097396	0,1097396
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,1070044	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000

ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs.2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,1032400	0,1032400	0,1032400

Der gültige Verkaufsprospekt und der geprüfte Jahresbericht des Investmentvermögens sind in deutscher Sprache bei der Deka Investment GmbH - Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen erhältlich, und können im Internet unter www.deka-etf.de abgerufen werden.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekannten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

¹⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden.

²⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet.

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

⁴⁾ Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten.

Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung